

Pastoren aus aller Welt warnen: Umgang Südkoreas mit dem Leiter einer religiösen Minderheit setzt bedenklichen Präzedenzfall für religiösen Pluralismus

Erste Welpastoren-Gemeinschaftsversammlung mit 3.000 Teilnehmern; sieben christliche Organisationen als Mitveranstalter

SEOUL ? Bei der Ersten Welpastoren-Gemeinschaftsversammlung am 13. warfen religiöse Führungspersonlichkeiten aus drei Kontinenten eine Frage auf, die über die Schlagzeilen des Tages hinausreicht: ob das südkoreanische Rechts- und Regulierungssystem religiöse Minderheitsbewegungen anders behandelt als etablierte Mehrheitsreligionen ? und ob die aktuelle Gefangenschaft eines 95-jährigen religiösen Leiters Symptom dieses Ungleichgewichts ist, statt eines isolierten Rechtsfalls.

Die von sieben christlichen Organisationen aus dem In- und Ausland ausgerichtete Versammlung, an der rund 3.000 Teilnehmer vor Ort und online teilnahmen, beschränkte sich nicht auf einen Einzelfall. Redner aus Südkorea, Russland und Sambia nutzten die Gefangenschaft von Lee Man-hee, dem Leiter der religiösen Gemeinschaft Shincheonji, vielmehr als Ausgangspunkt für eine grundsätzlichere Frage: wie Gesellschaften die Rechte neuer oder unpopulärer Glaubensgemeinschaften gegen den Impuls abwägen, sie regulatorisch aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen.

Ein regionaler Präzedenzfall und eine Warnung, wer über "Schaden" entscheidet

Pastor Lim Young-woong von der Sae-Huimang-Gemeinde (Presbyterianische Kirche Koreas) eröffnete die Versammlung, indem er die regulatorische Haltung Südkoreas gegenüber religiösen Minderheiten in einen regionalen Kontext stellte und auf die Auflösung der ehemaligen Vereinigungskirche in Japan verwies ? angeordnet vom Bezirksgericht Tokio im März 2025 und im Juni 2026 vom Obersten Gerichtshof Japans in letzter Instanz bestätigt ? als warnenden Präzedenzfall, der derzeit in südkoreanischen politischen Debatten kursiere.

Er wies darauf hin, dass Artikel 38 des koreanischen Zivilgesetzbuchs den Behörden erlaubt, die Gründungsgenehmigung einer religiösen Körperschaft wegen dem Gemeinwohl schädlicher Handlungen zu widerrufen ? ein Maßstab, der den Regulierungsbehörden erheblichen Ermessensspielraum lässt. Er nannte den Widerruf der Gründungsgenehmigung eines mit Shincheonji verbundenen Vereins durch die Stadt Seoul im Jahr 2020, ein paralleles Verfahren gegen HWPL sowie eine Kabinettsitzung im Dezember 2025, bei der der Präsident laut Berichten unter Verweis auf das japanische Urteil eine Prüfung möglicher Auflösungen inländischer religiöser Gruppen angeordnet habe ? Entwicklungen, die Lim als Beleg dafür wertete, dass eine ungleich verteilte Kontrolle neuerer oder weniger populärer religiöser Bewegungen rasch eskalieren könne, sobald ein rechtliches Vorbild existiere.

Das von ihm beschriebene Muster ist Religionsfreiheitsforschern vertraut: Minderheiten- oder neue religiöse Bewegungen sehen sich häufig einem regulatorischen und öffentlichen Druck ausgesetzt, dem etablierte, zahlenmäßig größere Glaubensgemeinschaften nicht im gleichen Maß begegnen, selbst wenn die zugrunde liegenden rechtlichen Maßstäbe formal neutral formuliert sind. Lim argumentierte, ob ein Maßstab gleichmäßig angewendet werde ? unabhängig von Größe, Alter oder öffentlichem Ansehen einer Gruppe ?, sei der eigentliche Prüfstein für das Bekenntnis eines Staates zu religiösem Pluralismus. Er verwies auf Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), der Religionsfreiheit unabhängig von Popularität oder Neuheit eines Glaubens schützt, und warnte, eine heute geduldete Ungleichbehandlung einer religiösen Minderheit biete keine Gewähr dafür, dass sie morgen nicht auf andere angewendet werde.

Wenn öffentliche Ablehnung eines Glaubens Einzug in den Gerichtssaal hält

Pfarrer Vitali Kirillowitsch Wlaschenko, Generalsekretär der Russischen Evangelischen Allianz, untersuchte, wie öffentliche Haltungen gegenüber religiösen Minderheiten Gerichtsverfahren gegen deren Leiter formen ? oder verzerren ? können, und argumentierte, je unpopulärer eine Glaubensgemeinschaft gesellschaftlich werde, desto größer sei die Last der Gerichte, Neutralität zu beweisen.

Er erinnerte an die Petition aus dem Jahr 2020, die im Zusammenhang mit der Verbindung der Gemeinschaft zu einem COVID-19-Ausbruch in Daegu innerhalb von 48 Stunden mehr als 500.000 Unterschriften für eine Zwangsauflösung sammelte ? eine Welle öffentlicher Stimmung, die, so Wlaschenko, Gefahr lief, die Unterscheidung zwischen der Unbeliebtheit einer religiösen Gemeinschaft und ihrer rechtlichen Schuld zu verwischen. Er wies darauf hin, dass der Oberste Gerichtshof Südkoreas Lee Man-hee später von den Vorwürfen nach dem Infektionsschutzgesetz freisprach, während er Verurteilungen in anderen Anklagepunkten bestätigte ? ein Vorgang, den er als Beleg dafür wertete, dass die Justiz konkrete rechtliche Feststellungen korrekt vom öffentlichen Bild eines religiös unpopulären Angeklagten trenne. Diese Unterscheidung müsse, so Wlaschenko, auch das laufende Verfahren wegen des Parteiengesetzes leiten, unabhängig von öffentlichen Ansichten über die Lehre Shincheonjis.

Er ordnete die zugrunde liegende Frage als eine ein, die generell für Fälle von Religionsfreiheit im Zusammenhang mit Minderheitsglauben gelte: ob rechtliche Institutionen ihre Feststellungen von der vorherrschenden öffentlichen Stimmung gegenüber den Überzeugungen oder dem Ansehen einer Religion abschirmen können, statt sich allein an den konkreten Fakten eines Falles zu orientieren.

Behandlung eines betagten Minderheitenführers als Prüfstein für ein universelles Prinzip

Bischof Elias Elijah Changa, Gründer und Vorsitzender der in Lusaka, Sambia, ansässigen Organisation Missionary Ambassadors for Global Evangelism (MAGE), brachte eine vergleichende, kontinentübergreifende Perspektive in die Diskussion ein und argumentierte, gestützt auf seine Erfahrung in der Gefängniseseelsorge, dass der Umgang eines Staates mit dem Leiter einer unpopulären oder Minderheitsreligion oft aussagekräftiger für dessen Bekenntnis zur Religionsfreiheit sei als der Umgang mit Mehrheitsreligionen.

Die Anerkennung von Lee Man-hees internationalem Engagement für Friedensaufbau im Rahmen von HWPL bedeute keine Unschuldsvermutung im rechtlichen Sinne, so Changa ? diese Beurteilung obliege allein den Gerichten. Er argumentierte jedoch, der Status als religiöse Minderheit dürfe an sich kein erschwerender Faktor dafür sein, wie ein Angeklagter inhaftiert oder behandelt werde, und forderte die Behörden auf, angesichts des Alters des Inhaftierten rechtlich zulässige Alternativen ? Kautio, Wohnsitzauflagen, medizinische Rücksichtnahme ? zu prüfen, im Einklang mit internationalen Normen zur menschenwürdigen Behandlung unabhängig vom Glauben einer Person.

Es gehe nicht um eine Sonderbehandlung religiöser Führungspersonlichkeiten, so Changa, sondern darum, dieselbe verfahrensrechtliche Fairness und Menschenwürde, die jedem Angeklagten zustehe, unabhängig davon zu gewähren, ob dessen Religion alt oder neu, Mehrheit oder Minderheit sei.

Gemeinsame Erklärung fordert Gleichbehandlung unabhängig vom Glauben

Die Versammlung endete mit einer gemeinsamen Erklärung, unterzeichnet von christlichen Führungspersonlichkeiten weltweit, mit folgenden Forderungen:

? Ein Ende des Einsatzes von Auflösungsverfahren und regulatorischen Instrumenten gegen religiöse Minderheiten oder neue religiöse

Bewegungen als Mittel politischen oder gesellschaftlichen Drucks, im Einklang mit dem Grundsatz, dass Religionsfreiheit nach Artikel 18 des ICCPR unabhängig von Größe, Alter oder Popularität eines Glaubens gilt;

? Richterliche Neutralität, die Gerichtsverfahren von öffentlicher Ablehnung gegenüber unpopulären religiösen Minderheiten abschirmt und die

Unschuldsvermutung unabhängig vom Glauben eines Angeklagten wahr;
? Humanitäre Berücksichtigung von Alter und Gesundheitszustand bei der Prüfung des anhängigen Kautionsantrags eines betagten religiösen Leiters.

Die Veranstalter erklärten, die besprochenen Fälle veranschaulichten ein Muster, das über eine einzelne Konfession hinausreiche, und kündigten an, sich weiterhin bei internationalen Religionsfreiheitsgremien für die Gleichbehandlung religiöser Minderheiten in Südkorea und darüber hinaus einzusetzen.

Pressekontakt

Shincheonji Kirche Jesu Frankfurt e.V.

Frau Jae Eun Song
Westerbachstr. 110
65936 Frankfurt am Main

<https://frankfurt.shincheonji.de/>
presse@shincheonji-frankfurt.de

Firmenkontakt

Shincheonji Kirche Jesu Frankfurt e.V.

Frau Jae Eun Song
Westerbachstr. 110
65936 Frankfurt am Main

<https://frankfurt.shincheonji.de/>
presse@shincheonji-frankfurt.de

Die Shincheonji-Gemeinde Frankfurt ist eine christliche Glaubensgemeinschaft im Rhein-Main-Gebiet und Teil der international tätigen Shincheonji-Kirche Jesu. Im Mittelpunkt ihres Gemeindelebens stehen das systematische Bibelstudium und offene Unterrichtsangebote. Die Gemeinde arbeitet mehrsprachig und wird überwiegend ehrenamtlich getragen.